

Widerrufsbelehrung und Verbraucherinformationen der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
10997 Berlin
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag zwischen dem Beginn des Versicherungsschutzes und dem Zugang der Widerrufserklärung um einen Betrag in Höhe von 1/365 der für das Jahr zu zahlenden Prämie.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Besonderheiten bei einer Vertragsänderung:

Der Versicherungsnehmer kann die die Vertragsänderung herbeiführende Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Für den Fristbeginn gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der Vertrag zu den vor der Vertragsänderung gültigen Bedingungen fortgeführt und wir erstatten Ihnen, sollte eine erhöhte Prämie gezahlt worden sein, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Differenzbetrages zwischen der ohne und nach Vertragsänderung gültigen Prämie (im Folgenden „Differenzbetrag“ genannt).

Den Teil des Differenzbetrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag, an dem der geänderte Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag in Höhe von 1/365 des für das Jahr zu zahlenden Differenzbetrages.

„Ende der Widerrufsbelehrung“

Verbraucherinformationen zum Versicherungsvertrag

Identität des Versicherers (Name, Anschrift):

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
10997 Berlin
Telefon: (030) 896 770-110
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 152599

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG :

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG,
Wrangelstraße 100,
10997 Berlin

vertreten durch den Vorstand:

Dr. Mirko Kühne, Jürgen Strahl

Hauptgeschäftstätigkeit der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, im Folgenden „BD24“ genannt:

Die BD24 betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen:

Für die in diesem Druckstück aufgeführten Produkte bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Die BD24 betreibt auf Reisen bezogene Schaden- und Unfallversicherungen. Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die BD24 aus der Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reise-Krankenversicherung, Notfall-Versicherung, Reise-Unfallversicherung, Reise-Haftpflichtversicherung oder Reisegepäck-Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer im Rahmen der Buchung bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Produktinformationsblatt, der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der BD24 dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die BD24 infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Rechtsordnung:

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind dem Produktinformationsblatt sowie der Versicherungspolice zu entnehmen.

Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z.B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen nicht an.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die erste Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der

Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung), Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Sofern für diesen Versicherungsvertrag Prämieinzug vereinbart wurde, wird die Prämie bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem bekannten Konto abgerufen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen:

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:

Der Vertrag kommt durch unsere Annahmeerklärung zustande, indem wir Ihnen den Versicherungsschein zusenden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie. In der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss der Versicherung, einen erfolgreichen Prämieinzug vorausgesetzt.

Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

SEPA Mandatserteilung

Kontoinhaber/Zahlungsgläubiger
BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE04ZZZ00000895110
Mandatsreferenz ist die Versicherungsnummer und wird beim Neugeschäft nachträglich bekannt gegeben.

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Berlin Direkt Versicherung AG Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von der Berlin Direkt Versicherung AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandatserteilung unter Nennung der Mandatsreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatsreferenz setzt sich aus der Versicherungsnummer und den jeweils ersten drei Buchstaben des Vor- und Nachnamens zusammen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die einmalige oder die erste Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung:

Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.

Ende des Vertrages, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr:

Der Vertrag kann durch eine fristgerechte Kündigung oder fristgerechten Widerruf, Rücktritt gem. § 37 VVG beendet werden oder läuft nach einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer automatisch aus. Ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrages besteht nicht.

Der Versicherungsschutz endet in der Reiserücktrittsversicherung mit dem Antritt der Reise, für alle anderen Versicherungen mit dem Ende der Reise bzw. dem vereinbarten Versicherungsende.

Tritt die BD24 wegen Nichtzahlung der ersten bzw. einmaligen Prämie gem. § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurück, erhebt sie eine Geschäftsgebühr gem. § 39 Abs. 1 VVG in Höhe von EUR 15,00 je Versicherungsvertrag.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung, soweit nicht zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entgegenstehen. Klagen gegen die BD24 können erhoben werden in Berlin oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an unsere Verwaltung in Berlin.

Darüber hinaus haben wir uns durch unsere freiwillige Mitgliedschaft im Versicherungsombudsmann e.V. satzungsgemäß zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Beschwerden oder für Rechtsauskünfte sowie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann e.V. (Postfach 08 06 32, 10006 Berlin) wenden. | (www.versicherungsombudsmann.de).

Bei Beschwerden oder für Rechtsauskünfte sowie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens für die Krankenversicherung können Sie sich an den Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung (Postfach 06 02 22, 10052 Berlin), wenden. | (www.pkv-ombudsmann.de).

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen

Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die BD24 können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gaurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn | www.bafin.de

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie, dass im Vertrags- und Versicherungsfall die Vertragsdaten gespeichert und Vertragsdaten (Gesundheitsdaten jedoch nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person) ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie bedarfsbezogen an beauftragte Assisteure übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter www.berlin-direktversicherung.de/datenschutz.

Zweckgebundenheit der Datenverarbeitung:

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten BD24 Berlin Direkt Versicherung AG verfolgt grundsätzlich zweckgebunden an die Erfordernisse des Versicherungsgeschäfts: Zur Beratung, Antragsbearbeitung, Vertragsdurchführung und zur Bearbeitung von Leistungsfällen.

Die Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse zu Zwecken der Direktwerbung für eigene, ähnliche Dienstleistungen, erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sie dieser Verwendung nicht widersprochen haben.

Die darüberhinausgehende Datenverarbeitung zu Zwecken der Werbung erfolgt nur dann, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Falls Sie keine Werbung wünschen, teilen Sie uns dies bitte kurz mit. Sie können uns z.B. eine E-Mail an folgende Adresse schreiben: service@berlin-direktversicherung.de.

Diese Erklärung können Sie auch auf anderem Wege jederzeit ohne Angabe von Gründen, und ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen, abgeben.

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung VB-BD24-TopTrip-2017

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteil sind.

Abschnitt A Hier finden Sie insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, dem versicherten Personenkreis, zur
Allgemeiner Teil Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadensfall beachtet werden müssen.

Abschnitt B Hier finden Sie eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse
Besonderer Teil

Abschnitt C Hier finden Sie Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.
Glossar

A Allgemeiner Teil (gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

§ 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

§ 2 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen entweder in Einzeltarifen oder, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, im Familientarif. Im Familientarif können maximal zwei Erwachsene und deren Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr versichert werden. Als Kinder gelten eigene sowie Kinder, die mit dem Versicherungsnehmer im eigenen Haushalt leben. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie.

§ 3 Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen. Er beginnt in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Reise. In den übrigen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz endet in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Antritt der Reise, in den übrigen Versicherungen mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.
3. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prämie

Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Ist sie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist die BD24 von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

§ 5 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch
 - a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen oder den Einsatz von ABC-Waffen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz in den ersten 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Ereignisses, wenn zum Zeitpunkt der Einreise keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand. Die aktive Teilnahme der versicherten Person an den o.g. Ereignissen ist generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - b) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - c) Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - d) Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
 - e) Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
 - b) der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - c) Originalbelege einzureichen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 7 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen.
2. In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

§ 8 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
2. Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

§ 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden, gehen diese Leistungsverpflichtungen diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der BD24, wird diese in Vorleistung treten.

§ 10 Anzeigen und Willenserklärungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 der Textform.

§ 11 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

§ 12 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die BD24 ist Berlin oder der Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

B Besonderer Teil

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

I Reise-Rücktrittsversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die BD24 leistet Entschädigung bei Stornierung, Umbuchung, verspätetem Antritt oder Verspätungen während der Hinreise der gebuchten und versicherten Reise.

§ 2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses erstattet die BD24 die nachfolgenden Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten und das bei Buchung der Reise vertraglich geschuldete Vermittlungsentgelt des Reisevermittlers bis maximal 100,- EUR je Person;
2. Die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bei verspätetem Reiseantritt sowie die nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Berücksichtigt werden die Hinreisemehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der Reise.
3. Die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bei Umbuchung der Reise. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
4. Die Mehrkosten für die Weiterreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500,- EUR sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150,- EUR je Schadenfall.
5. Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen, wenn Sie zusammen mit einer Risikoperson, die die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss, ein Doppelzimmer gebucht haben. Die BD24 ersetzt Ihnen in diesem Fall bis zur Höhe der Kosten einer Komplettstornierung, den Einzelzimmerzuschlag und weitere Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

§ 3 Versicherte Ereignisse

1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten, die nachgewiesenen Hinreisemehrkosten und die Umbuchungsgebühren (§ 2 Abs. 1 bis 3) werden erstattet, wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird und dadurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist:
 - a) Unerwartete schwere Erkrankung. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine medizinisch notwendige Behandlung der bestehenden Erkrankung erfolgte;
 - b) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;

- c) Unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- d) Schwangerschaft, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Tod;
- e) Schaden am Eigentum von mindestens 2.500,- EUR durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder Straftat Dritter, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
- f) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen Anstelle der versicherten Kosten kann die versicherte Person den Restreisepreis bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses vertraglich geschuldeten Stornokosten beanspruchen. Das Wahlrecht muss unverzüglich bei Meldung des Versicherungsfalles ausgeübt werden;
- g) Konjunkturbedingte Kurzarbeit der versicherten Person für die Dauer von drei aufeinander folgenden Monaten, die zu einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Brutto-Vergütungsanspruchs um mindestens 35 % führt;
- h) Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EURO-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- i) Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, wenn die Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.
- j) Unerwartete gerichtliche Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung;
- k) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
- l) Nichtversetzung eines Schülers bei Schul- oder Klassenreisen (gilt nur für die vers. Person)

2. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person; Als Angehörige der versicherten Person zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister und die Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Schwäger, Tante, Onkel, Neffe und Nichte nur, sofern das Versicherte Ereignis "Tod" eingetreten ist.
- b) Betreuungspersonen;
- c) Mitreisende sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen. Sofern mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben gelten nur die Angehörigen als Risikopersonen.

3. Verspätungsschutz während der Hinreise

Die Mehrkosten der Hinreise entsprechend § 2 Abs. 4 werden erstattet, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

§ 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn bei Abschluss der Versicherung mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu rechnen war;
2. bei psychischen Erkrankungen oder Erkrankungen, die eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten darstellen;
3. bei Suchterkrankungen;
4. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten);
5. wenn ein von der BD24 beauftragter Vertrauensarzt die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
6. für Visumgebühren;
7. für Entgelte von Reisevermittlern, die infolge der Stornierung der Reise in Rechnung gestellt werden;
8. für Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. nach Eintritt des versicherten Ereignisses die Reise unverzüglich zu stornieren oder umzubuchen;
2. der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und insbesondere folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, die Stornokosten-Rechnung, eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises und das ausgefüllte Schadensformular.
 - b) Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
 - c) Nachweise für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses. Hierzu zählen z.B. ärztliche Atteste oder fachärztliche Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Sterbeurkunden, Polizeiprotokolle, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, Kopie des neuen Arbeitsvertrages, Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Kurzarbeit und über das Maß der Verminderung des Vergütungsanspruchs, Schul- oder Universitätsbescheinigungen sowie Bestätigungen vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.
3. der BD24 das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
4. sich auf Verlangen durch einen von der BD24 beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 6 Selbstbeteiligung

Sofern ein Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen wurde, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Schadenfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je Person.

§ 7 Versicherungssumme/Versicherungswert/Unterversicherung

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert entspricht dem vereinbarten Reisepreis einschließlich aller Zusatzleistungen und Vermittlungsentgelte.

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet die BD24 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung.

II Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die BD24 leistet Entschädigung bei Abbruch, Unterbrechung, verspäteter Rückreise oder Verspätungen während der Rückreise der gebuchten und versicherten Reise.

§ 2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses erstattet die BD24

1. den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen vor Ort bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bei Abbruch der Reise;
2. die zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten Mehrkosten (keine Heilkosten) entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist, bei vorzeitiger Rückreise.

§ 3 Versicherte Ereignisse

1. Der anteilige Reisepreis und die zusätzlichen Rückreisekosten (siehe § 2) werden erstattet, wenn die versicherte Person die Reise abbricht, weil sie oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird und dadurch die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar wird:
 - a) Unerwartete schwere Erkrankung;
 - b) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine medizinisch notwendige Behandlung erfolgte;
 - c) Unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - d) Schwangerschaft, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Tod;
 - e) Schaden am Eigentum von mindestens 2.500,- EUR durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder eine Straftat Dritter, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person; Als Angehörige der versicherten Person zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister und die Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Schwäger, Tante, Onkel, Nefte und Nichte nur, sofern das Versicherte Ereignis "Tod" eingetreten ist.
 - b) Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen. Sofern mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben gelten nur die Angehörigen als Risikopersonen.

§ 4 Zusätzliche Leistung

1. Reiseunterbrechung
 - a) Die BD24 erstattet bei Unterbrechung der versicherten Reise den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten und versicherten Reiseleistungen, wenn die versicherte Person aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden muss.
 - b) Die BD24 erstattet bei Unterbrechung einer Rundreise zusätzlich die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe bis zum Wert der nicht genutzten Reiseleistungen, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson wegen eines versicherten

Ereignisses entsprechend § 3 die Reise verspätet fortsetzen kann.

2. Verlängerter Aufenthalt
 - a) Die BD24 erstattet die zusätzlichen Rückreisekosten entsprechend der ursprünglich gebuchten und versicherten Art und Qualität, wenn die versicherte Person die Rückreise verspätet antreten muss, weil die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson wird von einem versicherten Ereignis entsprechend §3 betroffen ist.
 - b) Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung während der versicherten Reise reiseunfähig, erstattet die BD24 die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 750,- EUR. Die Entschädigungsgrenze erhöht sich auf 1.500,- EUR, sofern die unerwarteter schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung stationär behandelt wird.
3. Verspätungsschutz während der Rückreise
Die BD24 erstattet die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500,- EUR sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150,- EUR je Schadenfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.
4. Elementarereignisse am Urlaubsort
Die BD24 erstattet die Rückreisemehrkosten und ggf. die Kosten für den verlängerten Aufenthalt am Urlaubsort, wenn die versicherte Reise wegen eines Elementarereignisses am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn bei Abschluss der Versicherung mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu rechnen war;
2. bei psychischen Erkrankungen oder Erkrankungen, die eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten darstellen;;
3. bei Suchterkrankungen;
4. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten).

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und insbesondere folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Zahlungsnachweise und das ausgefüllte Schadensformular.
 - b) Nachweise für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses. Hierzu zählen z.B.: ärztliche Atteste ausgestellt am Urlaubsort, Sterbeurkunden, Polizeiprotokolle, Bestätigungen vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels;
 - c) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest.
2. der BD24 das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der

versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 7 Selbstbeteiligung

Sofern ein Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen wurde, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Schadenfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je Person.

§ 8 Versicherungssumme/Versicherungswert/ Unterversicherung

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert entspricht dem vereinbarten Reisepreis einschließlich aller Zusatzleistungen und Vermittlungsentgelte.

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet die BD24 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich der Selbstbeteiligung.

Abschnitt C Glossar

A

Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn diese vorzeitig beendet wird und die versicherte Person nach Hause zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige der versicherten Person zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.

Antritt der Reise/Reiseantritt

Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird.

Arbeitsplatzwechsel

Als Arbeitsplatzwechsel gilt der Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Staatsgebiete in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt (so z.B. auch Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen). Die Kontaktdaten lauten:
Postanschrift Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale 030-18 170 (24-Stunden-Service)
Fax 030-18 17 34 02
www.auswaertiges-amt.de

B

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (z.B. Au-pairs).

E

Eingriffe von hoher Hand

Eingriffe von hoher Hand sind z.B. die Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder eine Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

M

Medizinisch notwendig/Medizinisch notwendige

Heilbehandlung

Als medizinisch notwendige Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten ärztliche ambulante und unaufschiebbare stationäre Behandlungen einschließlich durch Beschwerden hervorgerufener, medizinisch notwendiger Schwangerschaftsbehandlung, Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendigem Schwangerschaftsabbruch.

Weiterhin zählen hierzu schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden.

Unaufschiebbare stationäre Behandlungen sind nur versichert, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt und zugelassen ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankenakten führt.

O

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

P

Pandemie

Eine Pandemie ist eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit.

R

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise der gebuchte Flug oder die gebuchte Bahnfahrt zum Urlaubsort und zurück bzw. vor Ort das gebuchte Hotelzimmer.

Restreisepreis

Restreisepreis ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellte Gesamtreisepreis der gebuchten und versicherten Reise abzüglich geschuldeter oder geleisteter Anzahlung.

S

Schule/Universität

Schulen sind staatliche und private Schulen, die zu einem nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen sowie ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z.B. Meistertitel) erworben werden kann. Universitäten sind alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

U

Umbuchungsgebühren

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reiseterrains umgebucht hat.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, die gebucht und versichert wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Davon umfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zum Heimatort.

V

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Vertraglich geschuldete Stornokosten

Vertraglich geschuldete Stornokosten sind die Kosten, die die versicherte Person z.B. dem Reiseveranstalter oder Ferienwohnungsvermieter bei Stornierung der Reise bzw. der Reiseleistung schuldet. Nicht hiervon erfasst sind Kosten, die im Rahmen der Vermittlung von Reiseleistungen anfallen (z.B. bei einem Vermittlungsvertrag mit einem Reisebüro).

Z

Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Qualität an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.